

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) und der BaySchO (Bayerische Schulordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 4 BayEUG, § 12 BaySchO)

Die Schulen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrerkollegium, Schulleitung, Schüler und Erziehungsberechtigte) arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben das Ziel, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Konflikte konstruktiv zu lösen.

Elternbeirat

§ 3 Zweck, Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft (vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, § 16 BaySchO)

Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler der Schule. Er vertritt die Interessen aller Schuleltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Schulleitung und der Schuladministration.

Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung. (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 4 BaySchO)

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Eine eventuelle Tätigkeit als Klassenelternsprecher bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht möglich.

Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Elternbeiratswahl erhaltenen Stimmenanzahl in den Kernelternbeirat nach.

Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden und ist die Zahl der Elternbeiratsmitglieder unter fünf gesunken und verbleiben noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende im jeweils letzten Amtsjahr, soll eine Nachwahl zur Besetzung der fehlenden Mitglieder für die restliche Amtszeit stattfinden. Die Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats findet hierbei Anwendung.

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Organe und Wahl der Funktionsträger (vgl. § 15 Abs. 3 BaySchO)

Zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl des neuen Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitz der Wahlversammlung bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ein.

Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- ein Vorsitzendenteam bestehend aus drei Personen (§4a)
- zwei Unterstufenbetreuer
- zwei Mittelstufenbetreuer
- zwei federführende Personen für die Welcome-Party
- einen Schriftführer
- zwei weitere Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gesetzliches Mitglied des Schulforums. (vgl. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayEUG)
- eine Person für Merchandise
- mindestens eine Person als Springer für verschiedene Funktionen (außer Vorsitz und Schulforum)

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden. Es kann bei Wunsch auch mehr als eine Aufgabe übernommen werden. Die Aufgaben des Vorsitzendenteams und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Bei der Verteilung der Aufgaben ist § 5 zu beachten.

Die Funktionsträger können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus ihrer Funktion abgewählt bzw. abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bleibt hiervon unberührt.

§ 4a Organ „Vorsitzendenteam“

Das Vorsitzendenteam besteht aus drei Personen. Es handelt sich um eine Erweiterung und Zusammenfassung von dem vom Gesetz vorgesehenen Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

Die drei Personen sind gleichberechtigt, können alleine als Vorsitz auftreten und können sich gegenseitig vertreten. Das Ziel des Teams ist die Aufgabenverteilung von zwei auf drei Personen. Entscheidend für die Funktion ist eine gute Zusammenarbeit, Absprache und Aufgabenverteilung.

Funktionen nach außen:

- Gesetzliches Mitglied im Schulforum ist Vorsitz „1“, Vertretung vorrangig Vorsitz „3“, nachrangig Vorsitz „2“, bei Verhinderung aller drei Personen, kann ein anderes Mitglied des EB zur Teilnahme bestimmt werden.
- Sitzungsgemäßes Mitglied im Förderverein ist Vorsitz „2“
- Vorwiegende Ansprechperson für die Schulleitung Vorsitz „1“, Vertretung vorrangig Vorsitz „3“, nachrangig Vorsitz „2“
- Eröffnung der Sitzungen Vorsitz „1“, Vertretung vorrangig Vorsitz „2“, nachrangig Vorsitz „3“
- Beantwortung der Mails Vorsitz „1“ oder „2“
- Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Terminen, Sitzungen wird individuell geregelt

Weitere Funktionen können bei Bedarf individuell festgelegt werden.

§ 4b Funktionsträger „Schriftführer“

Das Protokoll wird abwechselnd von verschiedenen Mitgliedern, mit Ausnahme des Vorstandsteams, verfasst. Die Verantwortung für die Erstellung der Protokolle liegt beim Schriftführer. Im Falle einer Erkrankung oder Verhinderung ist der Schriftführer dazu angehalten, einen Ersatz zu suchen. Darüber hinaus ist der Schriftführer auch für die Erstellung des Jahresberichts verantwortlich. Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören weitere Tätigkeiten, die für die Erfüllung der grundlegenden Funktion von entscheidender Bedeutung sind.

§ 5 Hinzuziehung weiterer Mitglieder (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

Der Elternelternbeirat setzt sich zusammen aus den Kernelternbeirat und durch die Hinzuziehung von weiteren Mitgliedern, den sogenannten erweiterten Elternbeirat.

Die weiteren Mitglieder, müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Diese haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Kernelternbeirats mit Ausnahme der Teilnahme am Schulforum und der Tätigkeit im Vorsitzendenteam. Diese Einschränkung ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen – nur beratende Funktion. Entsprechend können die anderen Aufgaben unter §4 übernommen werden. Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der (gewählten) Mitglieder des Kernelternbeirats betragen.

Wenn durch den Wahlvorgang keine nachrückenden Mitglieder für den Kernelternbeirat mehr vorhanden sind, kann ein gewählter Klassenelternsprecher in den erweiterten Elternbeirat mit aufgenommen werden.

Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Geschäftsgang (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5 BaySchO, §§ 89 -93 BayVwVfG)

Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit § 14 BaySchO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG hinzugezogenen Mitgliedern.

Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht ordentlich herbeigeführt werden kann, trifft das Vorsitzendenteam eine vorläufige Entscheidung.

Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Hiervon abweichend kann eine Sitzung auch unter Einsatz elektronischer Medien (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden, wenn die Wahrung der Rechte aller Mitglieder sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Nichtöffentlichkeit sichergestellt sind und Einverständnis aller Mitglieder besteht. (vgl. § 18a BaySchO)

Für die Sitzungen des Elternbeirats stellt die Schule einen Raum zur Verfügung.

Das Vorsitzendenteam beruft den Elternbeirat regelmäßig alle 5-6 Wochen schriftlich in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein. Die Termine werden zu Schuljahresbeginn, spätestens bei der konstituierenden Sitzung festgelegt. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Das Vorsitzendenteam bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. Es ist möglich, dass das Vorsitzendenteam die Vorbereitung und Vollziehung in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach sachlicher Zuständigkeit überträgt.

Der Vorsitz nach § 4a eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich.

Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Der Elternbeirat lädt zu seinen Sitzungen den Schulleiter ein. Auf Verlangen der Mehrheit sind der Schulleiter oder ein Vertreter des Sachaufwandsträgers zum Erscheinen verpflichtet. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte können weitere Personen eingeladen werden, insbesondere Personen aus der Schulgemeinschaft wie Klassenelternsprecher oder Vertreter des Sachaufwandsträgers.

Der Sachaufwandsträger und der Schulleiter können Punkte benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Zu diesen müssen sie geladen und gehört werden.

Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die mindestens Angaben zu Ort, Datum, Beginn und Ende, Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen der Sitzung enthält. Sie wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisaufnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Ergebnisniederschrift kann den zur Sitzung eingeladenen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern kein Mitglied hiergegen Einwände erhebt. Die Erstellung der Niederschrift (Protokoll) übernimmt abwechselnd ein Mitglied des Elternbeirats und übergibt diese zur Prüfung dem Vorsitzendenteam. Das Vorsitzendenteam erstellt nur im besonderen Ausnahmefall eine Niederschrift.

Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Zweifelsfällen ist hierüber ein Beschluss zu fassen.

Scheidet ein Mitglied aus, hat dieses die ihm für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zurückzugeben.

Über personelle Veränderungen des Elternbeirats unterrichtet das Vorsitzendenteam den Schulleiter.

Die Arbeit des Elternbeirats wird mindestens anhand der Sitzungsniederschriften dokumentiert. Alle Unterlagen einschließlich Zugangsdaten zu elektronischen Systemen sowie diese Geschäftsordnung sind am Ende der Amtszeit dem neuen Elternbeirat zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt drei Jahre.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats (vgl. Art. 65 Abs. 1 BayEUG, Art. 69 BayEUG, § 15 Abs. 1 BaySchO)

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und unter Wahrung der Elterninteressen mitzugestalten. Er wirkt durch Erteilung von Zustimmung, Herstellung des Einvernehmens, durch Abstimmung und durch Wahrnehmung seiner Anhörungs-, Vorschlags-, Antrags-, Beratungs-, Auskunft- und Informationsrechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Schule mit.

Der Elternbeirat ist frei in der Organisation seiner Arbeit, der Themenwahl und Schwerpunktsetzung. Er ist außer in Angelegenheiten des Hausrechts der Schulleitung gegenüber nicht weisungsgebunden. Bei seinen Entscheidungen hat er jedoch zu beachten, dass der Schulleiter grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Schule zu tragen hat. Deshalb soll er den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und ihm Vorschläge unterbreiten.

Das Elternbeiratsvorsitzendenteam vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Das Vorsitzendenteam des Elternbeirats ist verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Elternbeirat stellt die Grundsätze seiner Arbeit, die Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten auf der Schulhomepage dar, aktuelle Informationen können den Schulleitern hier zugänglich gemacht werden.

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten, im Zweifelsfall ist der Sachaufwandsträger als der Verantwortliche im Sinne der DSGVO einzubeziehen.

Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Angelegenheiten einzelner Eltern oder Schüler sind nur dann Gegenstand des Elternbeirats, soweit gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder wenn von einer Entwicklung zu einer allgemeinen Bedeutung ausgegangen werden kann.

Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Kinder verantwortlichen Eltern und Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Kinder zu wahren (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1+2 BayEUG),
2. den Eltern aller Schüler oder einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben, sowie deren Wünsche, Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen und zu beraten (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3+4 BayEUG),
3. das Einvernehmen herzustellen (= Zustimmung erteilen)
 - a. für die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchO),
 - b. für die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchO),
 - c. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG),
 - d. für die Durchführung bestimmter MODUS21-Maßnahmen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BaySchO),

- e. bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“, *bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf*, und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (*nur Grundschule, sonst Schulforum*) (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG, Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG),
 - f. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 BayEUG),
 - g. für die Durchführung von Erhebungen (Umfragen) (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 4 BaySchO i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Satz 4 BayEUG),
 - h. *bei der Ersetzung des Zwischenzeugnisses durch zwei schriftliche Informationen über das Notenbild* (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 RSO, § 40 Abs. 2 Satz 2 GSO, § 25 Abs. 2 Satz 2 WSO),
4. im Rahmen der Abstimmung mit der Schulleitung mitzuwirken (= eine Einigung finden)
 - a. bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für sonstige Schulveranstaltungen (vgl. Art. 30 Satz 5 BayEUG),
 - b. bei der Einführung zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule (vgl. Art. 51 Abs. 3 BayEUG),
 - c. bei der Anordnung der Verwendung von den Eltern selbst zu beschaffender nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel sowie der Festlegung von Höchstbeträgen hierfür (vgl. Art. 51 Abs. 4 BayEUG),
 - d. bei Abweichung von der Stundentafel, um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 4 GSO),
 5. sich im Rahmen der Anhörung zu äußern (= Stellung nehmen)
 - a. im Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, das zur Entlassung oder zum Ausschluss eines Schülers führen kann, sofern die Beteiligung des Elternbeirats von den betroffenen Eltern oder dem Schüler beantragt wurde (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8+9 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 11 BayEUG),
 6. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG),
 7. Ort, Zeit und Verfahren der Wahl des Elternbeirats sowie ggf. der Klassenelternsprecher festzulegen, eine Wahlordnung zu erlassen und die Wahlen durchzuführen,
 8. die Aufgaben der Klassenelternsprecher festzulegen und bekannt zu machen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BaySchO i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).
 9. die Erfüllung der Ziele sowie die Eignung der Maßnahmen des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten mindestens einmal während jeder Amtszeit zu überprüfen und ggf. den Prozess zur Aktualisierung des Konzepts anzustoßen (vgl. Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sowie Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayEUG; Informationen zur Konzepterstellung finden sich in der Dokumentation zum Schulversuch "AKZENT Elternarbeit" -> www.bildungspakt-bayern.de/projekte-abgeschlossen-akzent-elternarbeit -> siehe dort am Ende unter "Materialien" "Publikation AKZENT").

Die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte erteilt der Schulleiter. Er unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere über

- Schülerzahl, Klassenbildung, Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall,
- Beginn und Ende der Unterrichtszeit, Pauseneinteilung, Stundenplangestaltung,

- Lernmittel (Bücher und „übrige Lernmittel“),
- Leistungsbewertung und Prüfungen,
- schulische Veranstaltungen, Schülerfahrten,
- personelle Veränderungen, Schulfinanzierung,
- Änderung von Stundentafel und Rechtsvorschriften,
- Baumaßnahmen, besondere Vorkommnisse ... usw.,

nicht aber über Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. (vgl. Art. 67 BayEUG)

Der Elternbeirat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Schulleiter Wünsche und Anregungen unterbreiten, insbesondere zu

- grundlegenden organisatorischen Fragen des Unterrichtsbetriebs, der Aufsicht und Betreuung,
- der Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie der Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, z. B. Schulfeste, Schülercafé, Elterncafé,
- der Verbesserung des Lernumfeldes, z. B. Pausenhofgestaltung, Klassenzimmerwettbewerb,
- zusätzlichen Angeboten für die Schüler in Form von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, z. B. Schulgarten, Theater-, Musik-, Sport-, Demokratieprojekte, Schülerbücherei, Schülerfirma,
- der Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- den Grundsätzen der Verwendung des der Schule zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets,
- der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- der konkreten Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft, z. B. Verbesserung der Kommunikationskultur und Feedbackmöglichkeiten,
- Informations- und Fortbildungsangeboten für die Eltern,
- der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen oder MODUS21-Maßnahmen.

Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen. (vgl. Art. 67 Satz 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayEUG)

Dem Vorsitzendenteam des Elternbeirats ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben. (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO)

Ort, Zeit und Tagesordnung der Lehrerkonferenz sind dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 BaySchO)

Verweigert der Elternbeirat bei mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten seine Zustimmung oder das Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum zur Unterbreitung eines Vermittlungsvorschlags vorgelegt werden. Im Übrigen kann die Schulaufsichtsbehörde zur Beratung und Entscheidung in Konfliktfällen angerufen werden.

Wird der Elternbeirat in seinen Mitwirkungsrechten übergangen, so kann er gegen die betreffende Entscheidung bzw. den Verwaltungsakt Rechtsbehelfe in Form von Widerspruch bei der entscheidenden bzw. erlassenden Stelle oder Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Klassenelternsprecher

§ 8 Zweck, Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher (vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 16 BaySchO)

Der Klassenelternsprecher ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. Er vertritt die Interessen dieser Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Klassenleitung, der in der Klasse unterrichtenden Lehrer und dem Elternbeirat.

Für jede Klasse der Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter als Helfer des Elternbeirats gewählt. (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG)

Für die Wahl der Klassenelternsprecher gilt die gesondert erlassene Wahlordnung. (vgl. § 13 BaySchO)

Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres. (Dies kann bei Bedarf angepasst werden, vgl. § 16 Abs. 1 BaySchO.)

Die Amtszeit endet zudem mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.

Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt, für den Stellvertreter rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Klassenelternsprecherwahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.

Sind Klassenelternsprecher, Stellvertreter sowie Ersatzpersonen nicht mehr vorhanden und verbleiben noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende, soll eine Nachwahl für die restliche Amtszeit stattfinden. Die Wahlordnung zur Wahl der Klassenelternsprecher findet hierbei Anwendung.

§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher (vgl. Art. 65 Abs. 2 BayEUG, § 15 Abs. 1 Satz 2 BaySchO)

Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung der Schule.

Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen im Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über besondere Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

Die Klassenelternsprecher können bei Bedarf zu Tagesordnungspunkten der Elternbeiratssitzungen geladen werden. Die Vorsitzenden des Elternbeirats laden die Klassenelternsprecher mindestens einmal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen ein. An der Versammlung nimmt die Schulleitung (oder deren Vertretung) teil. Ebenso sollten weitere Mitglieder des Elternbeirats an dieser Versammlung teilnehmen.

Die für die Arbeit des Klassenelternsprechers notwendigen Auskünfte erteilt der Elternbeirat. Der Elternbeirat prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anregungen des Klassenelternsprechers binnen angemessener Frist und teilt ihm das Ergebnis mit. Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen.

Die Aufgaben des Klassenelternsprechers beziehen sich ausschließlich auf die Belange seiner Klasse. Sie umfassen insbesondere

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, z. B. Elternstammtische, Klassenfeste etc.

- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von klasseninternen Versammlungen.

Im Übrigen ergeben sich Aufgaben für den Klassenelternsprecher analog zu § 7 dieser Geschäftsordnung, jedoch jeweils bezogen auf die eigene Klasse. Mitwirkungsrechte bestehen dabei ausschließlich gegenüber dem Elternbeirat und ausschließlich in Form der Anhörung.

Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.

Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternsprecher bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Finanzen

§ 10 Grundsätze

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule. (vgl. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG)

Der Elternbeirat arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Förderverein des GMGs. Dies bedeutet, dass Förderanträge oder Anträge für Zuschüsse oder Ähnliches beim Elternbeirat einzureichen sind. Dieser prüft die Anträge und gibt die Anträge mit einer Empfehlung (Zustimmung, Ablehnung, Änderungsvorschläge od. Äh.) zur finalen Entscheidung an den Förderverein weiter.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit hat der Elternbeirat keine eigene Kasse.

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.07.2026 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit durch einfachen Beschluss des Elternbeirats, ohne Einhaltung einer Frist, geändert werden.

Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch einen Beschluss in der Elternbeiratssitzung von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Dies ist zwingend im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 19.05.2026 beschlossen.

Amberg, den 08.07.2026

gez. Wölfl / Beer / Farmbauer
Elternbeiratsvorstandsteam

gez. Zenger
Schulleitung